

Berichtigung
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern
der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung, der Sächsischen
Staatskanzlei, des Sächsischen Staatsministeriums des Innern, des
Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen, des Sächsischen
Staatsministeriums der Justiz und für Europa, des Sächsischen
Staatsministeriums für Kultus, des Sächsischen Staatsministeriums für
Wissenschaft und Kunst, des Sächsischen Staatsministeriums für
Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, des Sächsischen Staatsministeriums für
Soziales und Verbraucherschutz und des Sächsischen Staatsministeriums
für Umwelt und Landwirtschaft
zur Regelung dienstrechtlicher Zuständigkeiten

Vom 22. März 2013

In der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung, der Sächsischen Staatskanzlei, des Sächsischen Staatsministeriums des Innern, des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen, des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa, des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus, des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst, des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Regelung dienstrechtlicher Zuständigkeiten vom 28. Februar 2013 (SächsGVBl. S. 113) wird Artikel 4 Abs. 3 wie folgt berichtigt:

„(3) Artikel 2 § 5 Nr. 7 tritt mit dem Wirksamwerden eines Rechtsformwechsels bei dem Staatsbetrieb Staatliche Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen außer Kraft.“

Dresden, den 22. März 2013

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Arens
Abteilungsleiter